

An den Landrat

Glarus, 15. Dezember 2015

Teilrevision Polizeigesetz und Datenschutzgesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Teilrevision des Polizeigesetzes und des Datenschutzgesetzes an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Mathias Zopfi, Engi, Präsident (Vorsitz)

Mitglieder: LR Dr. Matthias Auer, Netstal
LR Marco Banzer, Ennenda
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Marco Hodel, Glarus
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Marc Ziltener, Mollis
LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen

An der Sitzung nahmen sodann der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz, Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga, Kommissionssekretär Arpad Baranyi, welcher auch für die Protokollführung besorgt war, Polizeikommandant Markus Denzler sowie Polizeivizekommandant Sandro Magni teil.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates zur „Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus“ und zur „Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten“ vom 1. Dezember 2015, inkl. Beilagen (Gesetzestexte und Synopsen);
- Vernehmlassungsantworten.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Polizeigesetz wurde im Jahr 2007 von der Landsgemeinde erlassen. Infolge der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre ist ein Anpassungsbedarf entstanden. Diesem ist nachzukommen, wenn die Grundlagen für eine wirksame polizeiliche Aufgabenerfüllung inskünftig weiterhin gegeben sein sollen. So sind bezüglich des Datenschutzes derzeit nur rudimentäre Bestimmungen im Polizeigesetz enthalten. Im Weiteren

besteht noch kein konzeptionelles Vorgehen für die frühzeitige Erkennung von Gewalttaten. Meldungen über bedrohliches Verhalten werden derzeit im Rahmen der alltäglichen Polizeiarbeit erledigt, ohne auf speziell definierte Abläufe zurückgreifen zu können, in denen die Vernetzung von Fachkenntnissen und weiteren vorhandenen Informationen sichergestellt ist. Die vorliegend unterbreiteten Anpassungen des Polizeigesetzes schliessen diese Lücken. Beispielsweise erfolgen präzisere Regelungen zur Datenweitergabe und es wird je nach Sensibilität zwischen verschiedenen Arten von Personendaten unterschieden. Geschaffen werden, basierend auf Erfahrungen anderer Kantone, sodann die Voraussetzungen für die Einführung eines auf glarnerische Verhältnisse angepassten Bedrohungsmanagements (Kantonales Bedrohungsmanagement, KBM). Während bisher Gefährdungsmeldungen mehr oder weniger isoliert als Einzelfälle zur Bearbeitung gelangten, soll mit diesem eine systematische Betrachtung von Bedrohungssituationen ermöglicht werden.

Das vorgesehene KBM erweist sich im Übrigen nicht nur aus Sicht der Polizei als ein zweckmässiges Instrument zur erfolgreichen Verhinderung von Gewaltdelikten. Es wirkt auch spezialpräventiv. Im KBM geht es nämlich auch darum, drohende Personen frühzeitig zu begleiten und so vor Kurzschlusshandlungen abzuhalten. Die erwähnte Anpassung der polizeilichen Datenschutzbestimmungen ist insbesondere auch im Kontext des KBM zu sehen, zumal dieses nur funktioniert, wenn es den Amtsstellen gesetzlich erlaubt ist, im Falle von Anzeichen für Gewalttaten schnell und unbürokratisch Informationen zur Verfügung zu stellen. Es ist die anspruchsvolle Aufgabe von Landrat und Landsgemeinde, griffige Bestimmungen zu schaffen, die es einerseits der Polizei ermöglichen, ihre Arbeit zum Schutz der Bevölkerung effizient zu machen, andererseits aber auch mit Blick auf die Freiheit des Einzelnen und den Schutz der persönlichen Daten nicht zu weit zu gehen.

Weitere Änderungen des Polizeigesetzes betreffen den Schutz der Minderjährigen, welcher in der Polizeiarbeit im Kanton Glarus bereits heute eine besondere Bedeutung hat. Seit einiger Zeit sind in der Kantonspolizei zwei Jugendkontaktpolizisten im Einsatz. Der Schutz der Minderjährigen soll nun auch im Gesetz stärker ausgestaltet werden. Anpassungen erfolgen sodann im Bereich der verdeckten Ermittlung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem und über das SIRENE-Büro.

Heute überwachen kantonale wie auch kommunale Verwaltungsstellen öffentliche Räume mit Videokameras, um etwa Eingänge kontrollieren oder Gebäude vor Vandalismus schützen zu können. Es verfügt jedoch keine der betreffenden Stellen über eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Eine solche soll geschaffen werden, damit diese ihr Hausrecht (Gebäude mit angrenzendem Areal) wirksam wahrnehmen können. Die Videoüberwachung kann dabei dem Schutz von Personen und Sachen vor Übergriffen dienen. Die Regelung ist im kantonalen Datenschutzgesetz vorgesehen. Die Verwaltungsstellen, insbesondere auch diejenigen der Gemeinden, können sich so für die Durchführung einer Videoüberwachung unmittelbar auf die neue Bestimmung im Datenschutzgesetz berufen. Wegen der thematischen Nähe zu weiteren zur Revision beantragten Normen im Polizeigesetz wurde auf eine separate Vorlage zur Anpassung des Datenschutzgesetzes verzichtet.

2. Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) im Besonderen

Durch das Departement wurde das KBM im Rahmen eines Einführungsreferats hinsichtlich Entwicklung, Funktion und Organisation näher vorgestellt: Schwere Gewaltdelikte im öffentlichen und privaten Bereich sowie Drohungen nehmen zu. Nach Tötungsdelikten oder anderen Gewalttaten interessiert heute in erster Linie nicht, warum jemand so gehandelt hat, sondern warum jemand Gewalt anwenden konnte. Das Handeln der Behörden im Vorfeld einer Tat rückt in den Fokus der öffentlichen Beobachtung und Kritik. Gemäss den Ergebnissen verschiedenster Studien wurde erkannt, dass oft im Vorfeld zu schweren Gewalttaten Informationen über eine mögliche Eskalation vorhanden gewesen, den verantwortlichen Stellen aber nicht zugänglich waren. Dies bedeutet, dass bei bedrohlichen Situationen Informationen

leichter ausgetauscht werden und an einer Stelle zusammenkommen müssen. Speziell die Polizei hat den Auftrag, vorgelagert ihre Tätigkeit aufzunehmen und einzuschreiten, bevor etwas passiert. Damit dieses Einschreiten verhältnismässig, fundiert und professionell geschehen kann, bedarf es gewisser Strukturen und Vorgehensweisen. Erfahrungen aus anderen Kantonen und Ländern haben gezeigt, dass ein Bedrohungsmanagement hierfür die geeignete Vorgehensweise ist. Dahinter steht die Erkenntnis, dass schweren Gewalttaten nahezu immer erkennbare Warnsignale vorausgehen. Hierbei handelt es sich um spezifische Verhaltensmuster, die eine stufenweise Entwicklung hin zu einem Gewaltakt charakterisieren. Beim Bedrohungsmanagement geht es also darum, potenziell risikobehaftetes Verhalten zu erkennen.

Im Kanton Glarus sollen zu diesem Zweck bei exponierteren Amtsstellen Ansprechpersonen ausgebildet und gleichzeitig eine Triagestelle bei der Kantonspolizei (Dienststelle KBM) eingerichtet werden. Sie nehmen beide Erstmeldungen entgegen und tätigen Erstbeurteilungen. Kommt eine Ansprechperson zur Ansicht, dass eingehende Meldungen sich auf Personen beziehen, bei denen tatsächlich Anzeichen für eine Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegen könnten, informiert sie hierüber die Dienststelle KBM. Letztere schätzt in einem nächsten Schritt mit speziellen Analyse-Instrumenten ein, wieweit ein Risiko bei den gemeldeten Personen vorhanden ist. Hierzu holt die Dienststelle KBM bei Bedarf zusätzliche Informationen bei den Amtsstellen ein. Zu ihrer Unterstützung soll eine aus Fachleuten verschiedener Disziplinen zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet werden. Diese Arbeitsgruppe arbeitet zusammen mit der Kantonspolizei bei einer festgestellten Gefährdung auch daran, das Risiko zu entschärfen. Häufig erfolgt dabei eine Grenzziehung gegenüber der als gewaltbereit eingestuft Person in Kombination mit Unterstützungsangeboten. Das Bedrohungsmanagement ist fallbegleitend ausgerichtet. Es geht um präventive Polizeiarbeit.

3. Eintreten

Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga betonte in seinen Ausführungen, dass die in der Vorlage unterbreiteten Gesetzesanpassungen wichtige und notwendige Schritte für die Wahrung der Sicherheit im Kanton sind. Er wies zudem darauf hin, dass die Umsetzung ressourcenschonend erfolgen kann, indem insbesondere das KBM, welches eine nennenswerte Verbesserung der Polizeiarbeit in einem sensiblen Bereich bringt, ohne Stellenerhöhung bewerkstelligt wird. Im Namen des Regierungsrates beantragte Dr. Andrea Bettiga auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen. In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

4. Detailberatung

4.1 Bericht des Regierungsrates (Ziff. 1 - 6 u. Ziff. 8)

Ziff. 4.2. Funktion des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM)

Ein Kommissionsmitglied warf die Frage auf, ob eine Lockerung in der Weitergabe von Informationen auch innerhalb der einzelnen Amtsstelle erfolge. Heute sei es praktisch nicht einmal mehr möglich zwischen zwei Stellen innerhalb einer Abteilung in einfacher Weise Daten auszutauschen. Dies erwies sich, gerade bei Drohungen, als problematisch. Seitens des Departements wurde erklärt, dass mit der Vorlage durch Art. 32b Abs. 1 PolG den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit eingeräumt werde, bereits bei Anzeichen für eine Gewaltbereitschaft gegen Dritte eine Meldung an die Ansprechperson bzw. an die Dienststelle KBM der Kantonspolizei zu machen. Damit sei die erforderliche Lockerung für eine wirksame Abwehr in genügender Weise gegeben. Eine weitergehende Aufweichung von allfälligen Verboten des Datenaustausches, gewissermassen horizontal zwischen den Stellen innerhalb einer Abteilung, bedürfe es nicht. Ein anderes Kommissionsmitglied wollte wissen, wie die Funktion des KBM in dringlichen Situationen oder in der Nacht sichergestellt

sei. Vom Departement wurde ausgeführt, dass das KBM viel früher ansetze und über einen längeren Zeitraum potentiell gewaltbereite Personen begleite, um so eine Eskalation frühzeitig zu verhindern. In dringlichen Fällen, d.h. in Situationen mit unmittelbarer Gefahr, schreite die Polizei zum Schutz des Bürgers direkt ein. Hier bestehe kein Raum für das KBM. Insofern gebe es auch kein Pikett für in diesem Bereich tätige Personen. Aus der Kommission kam sodann die Frage nach der Anzahl der auszubildenden Ansprechpersonen in den Abteilungen. Das Departement wies darauf hin, dass es das betreffende Konzept den Bedürfnissen der Verwaltungsstellen anpassen werde. Im Vordergrund stehen Ämter, bei denen es erfahrungsgemäss regelmässig zu Konstellationen mit Konfliktpotenzial kommt (Staats- und Jugendanwaltschaft, Soziales, Vormundschaft, Migration etc.). Die genaue Struktur werde im Einzelnen noch festgelegt. Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes nach der Anzahl der KBM-relevanten Fälle im Kanton gab das Departement an, dass, gestützt auch auf Zahlen aus anderen Kantonen, von durchschnittlich neun Fällen pro Jahr ausgegangen werde.

Ziff. 4.3. Gesetzliche Voraussetzungen

Aus der Mitte der Kommission kam die Frage, ob das für das Bedrohungsmanagement charakteristische präventive oder eben frühzeitige Ergreifen von Massnahmen nicht gerade das Gegenteil auslösen könne. Dies gelte insbesondere für die Gefährderansprache. Sie könne zu Kurzschlussreaktionen verleiten. Seitens des Departements wurde ausgeführt, dass ein solcher Verlauf nicht ausgeschlossen werden könne. Die gemachten Erfahrungen zeigten jedoch, dass sich das Instrument der Gefährderansprache als sehr wirksam erweise. Die Gesprächsführung müsse zudem gekonnt erfolgen.

Ziff. 5.1. Schutz von Minderjährigen

Auf das Ersuchen eines Kommissionsmitgliedes wurde durch das Departement näher über die neu geschaffene Jugendkontaktpolizei informiert: Die Jugendkontaktpolizei besteht aus zwei Mitarbeitenden. Deren Aufgabe liegt schwerpunktmässig in der Prävention, d.h. in der Verhinderung von Straftaten durch Jugendliche. Gleichzeitig soll die Jugendkontaktpolizei die Vernetzung der verschiedenen Stellen, die mit Jugendlichen zu tun haben, voranbringen. Problemfälle lassen sich so frühzeitig erkennen. Zu diesem Zweck sucht die Jugendkontaktpolizei den Kontakt mit Jugendlichen, besucht öffentliche, jugendorientierte Anlässe und pflegt den Austausch mit Ämtern und Vereinen. Im Bereich der Repression im Zusammenhang mit Jugendstraftätern werden von der Jugendkontaktpolizei die entsprechenden Ermittlungen geführt. Szenenkenntnisse können so genutzt werden.

Zum Bericht (Ziff. 1 – 6 u. Ziff. 8) wurden durch die Kommission keine weiteren Fragen mehr gestellt. Ebenfalls erfolgten keine Änderungsanträge zum Bericht. Die Kommission ging zur Detailberatung der Gesetzesvorlagen über.

4.2 Detailberatung der Gesetzesvorlage "Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus"

Artikel 17

Von einem Kommissionsmitglied wurde vorgebracht, dass es weder nötig, noch zweckmässig sei, die Polizei zu verpflichten, ohne Verzug die Eltern bzw. die verantwortliche Person zu benachrichtigen, wenn eine minderjährige Person in Gewahrsam genommen werde. Eine solche könne für maximal 24 Stunden erfolgen. Es sei in das Ermessen des Polizisten zu stellen, wann die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen informiert werden. Oftmals erweise es sich als sinnvoll hiermit etwas zuzuwarten, gerade bei stark alkoholisierten Jugendlichen. Der Schutz von Minderjährigen sei im Polizeigesetz ausreichend verankert, z. B. in grundsätzlicher Weise auch in Art. 7a PolG. Es sei deshalb „ohne Verzug“ in der Bestim-

mung zu streichen. Seitens des Departements wurde ausgeführt, dass mit der in Abs. 2a dieser Bestimmung vorgesehenen sofortigen Informationspflicht eine bewusste Abwägung der Interessen zu Gunsten des Jugendschutzes getroffen worden sei. In denjenigen Fällen, wo eine verzugslose Benachrichtigung die Ermittlungen gefährden würde, müsste auf eine solche verzichtet werden, dann wohl unter Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel. Aus der Kommission erfolgten verschiedene Voten, die eine sofortige Informationspflicht als problematisch erachteten, da damit Diskussionen darüber provoziert würden, ob die Benachrichtigung nun verzugslos, begründet später oder verspätet erfolgte. Die Frist für die Information der Eltern gelte es deshalb zu relativieren. Ein Kommissionsmitglied sprach sich gegen eine solche Relativierung aus. Es vermutete in einer verzögerten Benachrichtigung der Eltern über die Ingewahrsamnahme eines Minderjährigen eine Verletzung von übergeordnetem Recht. Vom Departement wurde dazu bemerkt, dass es die Einschränkung der verzugslosen Informationspflicht in Form von sachlichen Kriterien als unproblematisch erachte. Nach geführter Diskussion wurde von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt, die sofortige Informationspflicht der Eltern bzw. der Erziehungsverantwortlichen in Abs. 2a grundsätzlich beizubehalten, jedoch diese einzuschränken für den Fall, dass dadurch die polizeilichen Ermittlungen behindert würden. Die Behinderung der Ermittlungen müsse jedoch eine gewisse Schwere aufweisen, was insbesondere dann gegeben sei, wenn ersthafte Kollusionsgefahr (vernichten von Beweismitteln oder Beeinflussen von weiteren Personen) durch die Benachrichtigung der Eltern ausgelöst würde.

Nachdem die Kommission zuerst mit 6 zu 3 Stimmen eine gänzliche Streichung der Formulierung „ohne Verzug“ in Abs. 2a ablehnte, beschloss sie mit 8 zu 1 Stimmen dem Antrag des Kommissionsmitgliedes auf Einschränkung der sofortigen Informationspflicht zu folgen und beantragt dem Landrat, Abs. 2a wie folgt zu ergänzen:

^{2a} Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft oder Vormundschaft ist, **sofern die polizeilichen Ermittlungen dadurch nicht behindert werden**, ohne Verzug ein Elternteil bzw. die verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

Artikel 18

Auf das Ersuchen eines Kommissionsmitgliedes wurde durch das Departement die polizeiliche Massnahme der Ausschreibung näher im Schengener Informationssystem (SIS) dargestellt: Im SIS werden gestohlene Gegenstände und Personen ausgeschrieben, die polizeilich gesucht werden. Es können alle EU-Länder darauf zugreifen. Das SIS entspricht dem RIPOL für das Gebiet der Schweiz und bildet das grenzüberschreitende polizeiliche Fahndungssystem im EU-Raum. Im SIS können Personen und Sachen unter bestimmten Voraussetzungen auch zur sogenannten verdeckten Registrierung ausgeschrieben werden, falls eine solche durch Bundesrecht oder kantonales Recht zulässig ist. Die Möglichkeit zur verdeckten Registrierung erhält heute insbesondere im Zuge der Terrorismusbekämpfung vermehrt Bedeutung. Sie ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden, die Einreise in die Schweiz und die Aufenthaltsorte einer Person festzustellen. Wird eine verdeckt ausgeschriebene Person an der Grenze oder im Inland von der Polizei oder Grenzschutzbehörden kontrolliert, erfolgen nur an die verdeckt ausschreibende Stelle Informationen. Insbesondere die betroffene Person wird über ihre Ausschreibung nicht in Kenntnis gesetzt.

Artikel 25b

Ein Kommissionsmitglied brachte vor, dass die in Abs. 1 vorgeschriebene gerichtliche Genehmigungspflicht einer Anordnung des Polizeikommandanten auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs, um ein vermisste Person zu finden, die polizeiliche Arbeit erschwere bzw. verzögere. Die Anordnung des Polizeikommandanten sollte eigentlich genügen. Auf die Genehmigung einer weiteren Behörde liesse sich verzichten. Vom Departement wurde erklärt, dass das einschlägige Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmel-

deverkehrs (BÜPF) in Art. 3 Abs. 4 explizit die Genehmigung der Überwachungsanordnung durch eine richterliche Behörde vorschreibe. Vorliegend ist als richterliche Genehmigungsbehörde in Abs. 1 das Zwangsmassnahmengericht vorgesehen. Es wurde kein Antrag gestellt.

Artikel 31

Ein Kommissionsmitglied bemängelte, dass in dieser Bestimmung für die Weitergabe von Daten neu Gesuche gestellt werden müssten. Dies bilde eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation, wo Spontanauskünfte noch möglich gewesen seien. Die neue Regelung führe zu einer unzumutbaren zusätzlichen Formalisierung des Datenaustausches, welche die Polizeiarbeit erschwere. Dies sei ineffizient. Vom Departement wurde darauf hingewiesen, dass der Ausdruck Gesuch hier nicht dahingehend zu verstehen sei, dass es für die Weitergabe von Daten zuerst eines formellen schriftlichen Gesuches bedürfe. Vielmehr sollen auch mit der neuen Bestimmung durchaus Spontanauskünfte möglich sein. Es würden dort im Grundsatz zwei Sachverhalte geregelt: Einerseits die Weitergabe von Daten, welche die Polizei oder die öffentlichen Organe von sich aus, also ohne Gesuch (Bst. a) vornehme und andererseits die Datenweitergabe, die auf Gesuch hin (Bst. b) erfolge. Der Ausdruck Gesuch liesse sich mit Anfrage gleichsetzen. Spezielle Formalitäten gelte es nicht zu beachten. Inhaltlich erwiese sich die Schwelle für die Datenweitergabe als zweckmässig bzw. nicht zu hoch angesetzt. Die unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben als Voraussetzung für die Datenweitergabe in Bst. a verlange gerade keine aktuell bestehende Gefahr. Es reiche eine Gefahr, die erst in grösserer zeitlicher Distanz drohe, zur Rechtfertigung einer Datenweitergabe. Nach in der Kommission geführter Diskussion wurde von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt, den Ausdruck Gesuch in Bst. a in den beiden Absätzen 1 und 2 der Bestimmung zu streichen und in Bst. b in Absatz 1 mit dem Ausdruck Anfrage zu ersetzen. Damit soll der Artikel im Sinne dieser Erläuterungen klarer gefasst werden.

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat Abs. 1 und 2 wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei darf im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonderes schützenswerter Personendaten, weitergeben:

- a. ~~ohne Gesuch~~, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leiben oder anderer höher zu gewichtenden Rechtsgüter geeignet und notwendig ist;
- b. wenn das ~~Gesuch stellende~~ **anfragende** öffentliche Organ glaubhaft macht, diese zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben zu benötigen.

² Öffentliche Organe gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes dürfen im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonderes schützenswerter Personendaten, an die Kantonspolizei weitergeben:

- a. ~~ohne Gesuch~~, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leiben oder anderer höher zu gewichtenden Rechtsgüter geeignet und notwendig ist;
- b. wenn die Kantonspolizei glaubhaft macht, diese zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben zu benötigen.

Artikel 34a

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, im Titel der Bestimmung gleich wie im Gesetzestext den Ausdruck Arbeitsgruppe anstelle von Kerngruppe zu verwenden und entsprechend folgende Anpassung vorzunehmen:

*Art. 34a ~~Kerngruppe~~ **Arbeitsgruppe** Erkennung*

4.3 Detailberatung der Gesetzesvorlage "Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten"

Artikel 7a

Auf Anfrage eines Kommissionsmitglieds erklärte das Departement, dass die in dieser Bestimmung geregelte Videoüberwachung die Wahrung des Hausrechts als Zweck habe. Auf die Überwachung müsse hier in geeigneter Weise hingewiesen werden. Eine verdeckte Videoüberwachung sei der Polizei vorbehalten und im Polizeigesetz in Art. 26a geregelt. Es erfolgen keine Anträge.

5. Redaktionelles

Art. 25b Abs. 2 PolG: Polizeikommandanten. Im Gesetzestext heisst der Titel von Art. 14a PolG „Gefährderansprache“. Im Bericht ist ebenfalls dieser Ausdruck zu verwenden und nicht „Gefährderermahnung“. Aufgrund der beschlossenen Änderungen in Ziff. 4.2 und 4.3 ist der Bericht des Regierungsrates entsprechend anzupassen.

6 Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, die Gesetzesvorlage „Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus“ und die Gesetzesvorlage "Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten" mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht,
Sicherheit und Justiz**



Mathias Zopfi, Engi
Kommissionspräsident